



Graz, am 15. Januar 1996

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1010 Wien

19. GESETZENTWURF
1. 54 -GE/19. PT
Datum: 16. JAN. 1996
Vorlegt: 17.1.96 ✓

Dr. Scheffbeck

Betreff: GZ 68.242/145-I/B/5A/95 - Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Stellungnahme der Interuniversitären Koordinationsstelle für Frauenforschung und Frauenstudien Graz

Einleitung und Zusammenfassung:

Der vorliegende Entwurf für das UniStG steht unseres Erachtens in einer bemerkenswerten Diskontinuität zu den Bemühungen des BMWFK um Gleichbehandlung der Geschlechter, wie sie gerade jüngst durch die Installierung des Frauenförderungsplanes qua Durchführungserlaß besonders deutlich geworden sind.

Der vorliegende Gesetzesentwurf (UniStG) wird §1 Abs.2 Z.6 des *Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG93)*, wo die "Gleichbehandlung von Frauen und Männern" als einer der leitenden Grundsätze der Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben festgeschrieben wird, auf mehreren Ebenen nicht gerecht.

Entsprechend dem Aufgabenbereich der **Koordinationsstelle für Frauenforschung und Frauenstudien Graz** befaßt sich diese Stellungnahme mit jenen Punkten im *Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten*, die - wie im folgenden ausführlich belegt wird - dazu geeignet sind, strukturelle Benachteiligungen von Frauen im Ausbildungs- und beruflichen Bereich zu zementieren.

Diese Stellungnahme erfolgt somit

- 1) unter besonderer Berücksichtigung der **Möglichkeit, im Rahmen des UniStG "Frauen- und Geschlechterstudien" in das jeweilige Studium zu integrieren oder als Studium zu etablieren;**
- 2) unter dem Gesichtspunkt, daß vor allem solche Studien von drastischen Niveaueinbußen betroffen sind, die - als Folge der bisherigen Bildungspolitik -

überproportional von weiblichen Studierenden absolviert werden, wodurch **Arbeitsmarktschancen und internationale Konkurrenzfähigkeit von Frauen** reduziert werden;

- 3) im Hinblick darauf, daß einzelne Maßnahmen, die eine Entlastung der Administration herbeiführen sollen (z.B. Wegfall der Möglichkeit der Beurlaubung), insbesondere **für weibliche Studierende nachteilige Auswirkungen haben**.

zu 1)

Frauen- bzw. Geschlechterstudien waren bislang in Österreich nicht als selbständiges Studium installiert, wurden aber von vielen Studierenden im Rahmen einer Fächerkombination anstelle eines Zweitfaches oder als Wahlfach/Studienzweig studiert. Der Wegfall des Zweitfaches und damit der **Fächerkombination** macht die erste Variante unmöglich. Eine **Schwerpunktbildung mittels der im Entwurf vorgesehenen Schwerpunkt- und freien Wahlfächer** ist im Rahmen des UniStG grundsätzlich möglich. Angesichts der Reduktion der Studiendauern steht allerdings zu befürchten, daß die Studienkommissionen die Schwerpunktfächer ausschließlich aus ihren eigenen Disziplinen füllen werden, um möglichst viele der bislang in einer höheren Stundenanzahl vermittelten Inhalte weiterhin transportieren zu können.

Die an sich begrüßenswerten Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Studierenden durch die Konstruktion der **freien Wahlfächer** erscheint angesichts der allzu intensiven Straffung der Studien nicht unumschränkt sinnvoll: Zeitdruck dürfte der Orientierung an der Aufwandsminimierung Vorrang vor dem Interesse an inhaltlich sinnvollen Optionen einräumen. Gerade innovativen und unkonventionellen Forschungsgebieten wie der Frauen- und Geschlechterforschung kommen solche Rahmenbedingungen nicht entgegen.

Die verbleibende Möglichkeit, Frauen- und Geschlechterforschung zu studieren, ist das **individuelle Diplomstudium** (§32). Nach unserem Dafürhalten wird ein Studium, für das keinerlei inhaltliche Qualitätsprüfung vorgesehen ist und das zudem mit einem unspezifizierten Magistra- bzw. Magistergrad (§72) abgeschlossen wird, im akademischen Bereich wie am Arbeitsmarkt wenig Anerkennung finden. Ohne ein gewisses Maß an Institutionalisierung solcher individueller Studiengänge wird auch von dieser Option **kein innovatorischer Impuls** ausgehen. Diplomgrade für Absolventinnen und Absolventen individueller Diplomstudien müssen aufgrund des ausgewiesenen Schwerpunktes spezifiziert werden.

Die angeführten Punkte stehen in eklatantem Widerspruch zum für den *Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten* angegebenen Ziel der "Steigerung der Innovationsfähigkeit im Bereich der universitären Lehre" (TeilC, S.2).

Gerade dieses Ziel wird auch durch die „abschließende Aufzählung“ der Diplom- und Doktoratsstudien in §2 konterkariert, die den Status quo festschreibt und Neueinrichtung von Studien - wie z.B. eines in zahlreichen europäischen wie au-

Bereuropäischen Ländern längst bestehenden Studienganges „Frauen- und Geschlechterstudien“ - von Novellierungen des UniStg abhängig macht.

zu 2)

Die geplante Verkürzung der kulturwissenschaftlichen Studien auf 6 Semester wie auch die Streichung der Kombinationspflicht können nicht ohne Niveaueinbußen realisiert werden. Letztere **reduzieren die Konkurrenzfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen auf dem nationalen wie dem erweiterten europäischen Arbeitsmarkt**. Da Frauen in den kulturwissenschaftlichen Fächern deutlich überrepräsentiert sind - eine Tatsache, die als Folge der bisherigen Bildungspolitik anerkannt werden muß - werden in erster Linie die Arbeitsmarktchancen der österreichischen Akademikerinnen demontiert.

Der Verlust der europäischen Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Kulturwissenschaften reduziert weiters die Chancen österreichischer Studierender, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf Beteiligung am **internationalen Austausch**. Da Frauen- und Geschlechterstudien in Österreich derzeit nur über einen geringen Institutionalierungsgrad verfügen, sind gerade die mit Frauen- und Geschlechterstudien befaßten Absolventinnen/Absolventen und Studierenden auf den internationalen Austausch verwiesen. Dieser setzt freilich eine gewisse Kompatibilität der österreichischen mit internationalen Ausbildungsgängen voraus.

zu 3)

Der Entfall der Möglichkeit für die Studierenden, ein Studium auf bestimmte Zeit zu unterbrechen (§20; z.B. aufgrund von Geburt und Betreuung eines Kindes), ohne dabei sämtliche absolvierte Studien anrechnen lassen zu können, ist aus frauenspezifischer Sicht abzulehnen.

Schlußbemerkung:

Ad §1 Abs. 3: Die im genannten Paragraphen gewählte Lösung der Legaldefinition ("Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise") ist der "Gleichbehandlung von Frauen und Männern" nicht förderlich, die in §1 Abs.2 Z.6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG93) als einer der leitenden Grundsätze der Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben festgeschrieben ist. Mit dem sog. 'generischen Maskulinum' werden die herkömmliche Sprachnorm und mit ihr bestehende Geschlechterrollenstereotype zementiert. Diese sprachliche Ungleichbehandlung ist eine psychologisch wirksame Benachteiligung von Frauen, da Frauen sich, wie von Linguistinnen und Linguisten immer wieder nachgewiesen wird, durch das generische Maskulinum höchstens mitgemeint, aber nicht direkt angesprochen fühlen. Gerade der in Gesetzestexten geübte Sprachgebrauch hat so weitreichende Auswirkungen, daß es gerechtfertigt scheint, die Forderung

nach konsequenter und tatsächlicher Gleichbehandlung der Geschlechter (i.e. Benennung beider Geschlechter) an sie zu richten.



Univ.-Doz. Dr. Roswith Roth
Leiterin der Koordinationsstelle für
Frauenforschung und Frauenstudien Graz

Ergeht zur Kenntnisnahme
an das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
Abteilung I/B/5A
Minoritenplatz 5
A-1040 Wien